

# **DIENSTLEISTUNGSCHARTA**

**Integrierte sozialpädagogische Wohngemeinschaften**

**All'Arrembaggio Bricolage Centochiavi**

**Stiftung Sankt Nikolaus ÖBPB**



**Meran**

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG.....	5
1.1.	Die Dienstleistungscharta .....	5
1.2.	Kurzgeschichte und Rechtsnatur der Körperschaft.....	6
1.3.	Auftrag.....	7
2.	ZIELGRUPPE .....	8
3.	MERKMALE DER STRUKTUR .....	8
3.1	Aufnahmekapazität .....	8
3.2.	Räumlichkeiten .....	9
3.3.	Angebotene Dienstleistungen .....	10
3.4.	Zeitpläne und Struktur des Tages.....	11
3.5.	Hausordnung .....	12
4.	ORGANISATION UND BETRIEB DES DIENSTES .....	13
4.1.	Aufnahmeverfahren .....	13
4.1.1.	Aufnahmeantrag und Kriterien zur Antragsbewertung.....	13
4.1.2.	Vorbetreuung, Betreuungsvertrag und Aufnahme .....	14
4.2.	Warteliste .....	15
4.3	Beobachtungszeit.....	15
4.4.	Individuelles Erziehungsprojekt (IEP) .....	16
4.4.1.	Individueller rehabilitativer Therapieplan (IRTP).....	16

4.5.	Aufnahmeschritte.....	16
4.5.1.	Arbeit mit Familien .....	17
4.5.2.	Beziehung zu Sozialdiensten und Fachambulanzen für psychosoziale Gesundheit im Kindes- und Jugendalter .....	17
4.5.3.	Beziehungen zur Schule und zu den Arbeitgebern.....	17
4.5.4.	Netzwerkarbeit .....	18
4.5.5.	Periodische Berichte .....	19
4.6.	Aufnahmeabschluss .....	20
4.6.1.	Entlassung .....	20
4.6.2.	Projektaussetzung, Verfahrensabschluss, Ausschluss .....	20
4.6.3.	Individualisierte Bildungsbegleitung .....	21
4.7.	Gastdokumentation und ihre Handhabung .....	21
5.	Personal .....	21
5.1.	Sozialpädagogisches Personal .....	21
5.2.	Gesundheitspersonal .....	22
5.3.	Personalparameter .....	23
5.4.	Personalorganisation .....	23
5.5.	Integriertes Team .....	25
5.6.	Klinisches Team .....	26
5.7.	Lenkungs- und Koordinierungsausschuss .....	26
5.8.	Praktikanten und Freiwillige.....	27

5.9.	Ausbildung-Supervision-Weiterbildung.....	27
6.	FINANZIERUNG .....	27
7.	DIENSTBEWERTUNG .....	29
8.	VORSCHLÄGE FÜR VERBESSERUNGEN ODER BESCHWERDEN	30
8.1.	Verbesserungsvorschläge.....	30
8.2.	Beschwerden .....	30
9.	AKTUALISIERUNG DER DIENSTLEISTUNGSCHARTA.....	31
10.	HERAUSGEBER DER DIENSTLEISTUNGSCHARTA .....	31

***Alle in dieser Dienstleistungscharta enthaltenen Begriffe in Bezug auf Personen, wie Pädagoge, Direktor, Minderjährige, ... beziehen sich auf Frauen und Männer gleichermaßen und werden in der männlichen Form dargestellt, was Protokolle und Vereinbarungen etc. betrifft.***

## **1. EINLEITUNG**

Alle in dieser Charta enthaltenen Informationen beziehen sich auf jede der drei integrierten sozialpädagogischen Wohngemeinschaften der Stiftung Sankt Nikolaus.

Inspiziert durch dieselben Ziele und dasselbe theoretische Modell, sind sie identisch in Bezug auf Zielsetzung, Zielgruppe und Kapazität. Was sie unterscheidet, sind lediglich die Umgestaltung des relationalen Umfelds und die Anpassung der pädagogischen Intervention, je nach sich verändernder Zusammensetzung der Gruppe von Minderjährigen, die dort leben.

Der Prozess, der die Zusammensetzung und Neuzusammensetzung der drei Gruppen bestimmt, entspricht den präzisen - im Dienstprojekt enthaltenen – Kriterien, auf denen die Aufnahme – und Entlassungsverfahren basieren.

### **1.1. Die Dienstleistungscharta**

Die Dienstleistungscharta der Stiftung Sankt Nikolaus orientiert sich an den Artikeln 2 und 3 der italienischen Verfassung und an den Artikeln 8, 10 Absatz 2, 14, 20, 24, 29, 30, 31, 32 und 36 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; sie wurde in

Übereinstimmung mit der Richtlinie des Präsidenten des Ministerrats "Grundsätze für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen" ausgearbeitet und stellt eine Garantie gegenüber den betroffenen Empfängern dar, wie sie im Sinne von Art. 13 des Gesetzes 328/00 angegeben sind.

Die „Charta“ zielt darauf ab, Nutznießer, Familien, zuweisenden Körperschaften, das Netzwerk und im Allgemeinen jede andere Person, die am Prozess des Jugendschutzes beteiligt ist, mit den Aktivitäten, der Verwaltung und dem Zugang zu den, von der Stiftung Sankt Nikolaus ÖBPB angebotenen, Dienstleistungen bekannt zu machen und oben genannte Personen auf transparente Weise zu informieren.

## **1.2. Kurzgeschichte und Rechtsnatur der Körperschaft**

Die "Pro Asilo San Nicolò-Stiftung Sankt Nikolaus" wurde 1888 als Dienst für Kinder ohne Familie gegründet und 1933 zur ÖFWE erklärt. Im Jahre 1999 wurden drei sozialpädagogische Wohngemeinschaften gegründet, die *All'Arrembaggio*, *Bricolage* und *Centochiavi* heißen.

Mit der Einrichtung eines Landesnetzes für Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter, das neue Formen der Aufnahme von Minderjährigen mit psychopathologischen Störungen identifiziert, wurden den drei Wohngemeinschaften der Stiftung Sankt Nikolaus im Jahr 2008 insgesamt vier „integrierte“, stationäre Plätze zugeteilt, d.h. reserviert für Minderjährige mit psychiatrischen Diagnosen oder

Störungen, von denen man annimmt, dass sie mit Gleichaltrigen zusammenleben können, die unter schwierigen sozial-familiären Bedingungen aufgewachsen sind.

Im selben Jahr erfolgte die Umwandlung des Sankt Nikolaus in einen „Öffentlichen Betrieb für Pflege- und Betreuungsdienste“ (ÖBPB), wobei seine Rechtsnatur als öffentliche Körperschaft bestätigt wurde.

Die Körperschaft wurde mit folgenden Organen formiert:

- dem fünfköpfigen Verwaltungsrat;
- dem Präsidenten als rechtliche Vertretung der Körperschaft,
- dem Direktor als oberste Führungsebene;
- dem Rechnungsprüfer.

### **1.1 Auftrag**

Ziel der Stiftung Sankt Nikolaus ist es, Kinder aufzunehmen, die in einem besonderen Zustand der Zerbrechlichkeit und des Leidens leben, um ihnen emotionale und relationale Unterstützung, Schutz und Dämpfung sowie eine angemessene Begleitung in ihrer Entwicklung zu bieten.

Die integrierten sozialpädagogischen Wohngemeinschaften fungieren als „sichere Grundlage“ und bieten eine willkommene, aufmerksame Betrachtung des Menschen als Ganzes, die die tiefen Zusammenhänge zwischen den physischen, psychischen und sozio-biographischen Aspekten erfasst und die Integration und Beziehung zwischen den jungen Gästen und der sie umgebenden Umwelt sicherstellt, indem sie bei jedem das Bewusstsein fördert, dass er sein eigenes Wohlbefinden erreichen kann.

## **2. ZIELGRUPPE**

Die drei Wohngemeinschaften nehmen Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 21 Jahren auf, ohne Unterscheidung von Geschlecht, Sprache, Kultur, Rasse oder Religion, wobei für sie - aufgrund höchst problematischer, sozialer, familiärer und umweltbedingter Situationen - eine vorübergehende, teilweise oder vollständige Trennung von der Familie notwendig geworden ist.

## **3. MERKMALE DER STRUKTUR**

### **3.1. Aufnahmekapazität**

Die Gruppe der aufgenommenen Wohngäste jeder ISWG kann aus maximal 8 Kindern und/oder Jugendlichen bestehen.

Insgesamt 8 Plätze sind für Minderjährige mit der Diagnose einer psychischen Störung reserviert, deren Funktionsstörungen als „mit dem Zusammenleben von Gleichaltrigen in einem Zustand der sozio-familiären Notlage vereinbar“ bewertet werden.

Die einzelnen ISWG setzen sich daher wie folgt zusammen:

ISWG "All' Arrembaggio": 8 Gäste einschließlich zwei integrierte Gäste,

ISWG "Bricolage": 8 Gäste, darunter vier integrierte Gäste,

ISWG "Centochiavi": 8 Gäste, davon zwei integriert.

Unbeschadet der Gesamtzahl von 8 besteht in begründeten Fällen Flexibilität hinsichtlich der Anzahl der in jeder Wohngemeinschaft anwesenden integrierten Kinder und Jugendlichen.

### **3.2. Räumlichkeiten**

Das Gebäude, in dem die drei IWGs der Stiftung untergebracht sind, liegt in einem grünen Wohngebiet von Meran in unmittelbarer Nähe des Stadtzentrums und bietet einen einfachen Zugang zu den Infrastrukturen und Dienstleistungen der Stadt - Schulen und Bibliotheken, Gesundheits- und Sozialdienste, Sport- und Freizeitzentren usw. -, um die soziale Eingliederung und Integration zu fördern.

Das Gebäude, ein 2008 fertiggestelltes Klimahaus des Typs A, erfüllt alle baulichen und sicherheitstechnischen Standards, die von der geltenden Gesetzgebung gefordert werden. Die Stiftung garantiert ihren Nutznießern und allen Personen, die in verschiedenen Funktionen innerhalb der Stiftung arbeiten, einen angemessenen Versicherungsschutz.

Jede Wohngemeinschaft ist in großen, hellen Wohnungen von etwa 250 m<sup>2</sup> untergebracht, die so strukturiert sind, dass ein „familiäres“ Klima, die Achtung der Alters- und Geschlechtsunterschiede und die Privatsphäre gewährleistet sind. Die Wohnungen umfassen 5 Schlafzimmer und ein Arbeitszimmer. Drei Zimmer sind mit zwei Betten ausgestattet und zwei sind Einzelzimmer, wobei die 3 dazugehörigen Badezimmer die Trennung nach Geschlecht garantieren. Es gibt auch große Gemeinschaftsräume, die

so strukturiert sind, dass sie Beziehungen, Geselligkeit und gemeinsame Aktivitäten fördern.

Für die Tätigkeit der Therapeuten sind spezielle Räume vorgesehen, die mit der notwendigen Ausstattung für individualisierte Interventionen zur Verfügung stehen. Ein zusätzlicher Raum für den Empfang von Eltern und Besuchern ist vorhanden.

Die große Wiese, die der Stiftung gehört, ermöglicht Aktivitäten im Freien. Bei schlechtem Wetter können die Aktivitäten dank der großen Veranda, auf der das gesamte Stiftungsgebäude ruht, durchgeführt werden.

### **3.3. Angebotene Dienstleistungen**

Die drei Wohngemeinschaften sind 365 Tage im Jahr und rund um die Uhr geöffnet. Obwohl es sich um „offene“ Systeme des Zusammenlebens handelt, bieten sie eine Organisation und Verwaltung, die die Ruhe und die Privatsphäre der Gäste bewahrt. Die Unterschiede in Alter und Geschlecht und die Individualität jedes einzelnen werden respektiert; sie garantieren auch die größtmögliche Autonomie, sowohl in der Organisation der Zeit, die den persönlichen Aktivitäten gewidmet ist, als auch in der persönlichen Ausgestaltung der Räume.

Die pädagogische und therapeutische Arbeit stellt die Hauptleistung der integrierten sozialpädagogischen Wohngemeinschaften dar.

Das sozialpädagogische und therapeutisch-rehabilitative Angebot zielt ab auf die Unterstützung des Entwicklungsprozesses, die Entwicklung von Beziehungen, den Vertrauensaufbau, den Schutz und die Aufarbeitung der persönlichen Geschichten und bietet eine klare Tagesstruktur und ein familiäres Umfeld.

Die pädagogische Begleitung erfüllt die Aufgaben, die den Tagesablauf beeinflussen: wie z.B. gut strukturierte Stundenpläne, gesunde und ausgewogene Ernährung in geselliger Runde, Geldmanagement auch durch Taschengeld für diejenigen, die keine anderen Möglichkeiten haben, Krisenbewältigung, schulische Unterstützung und Betreuung sowie Begleitung bei alltäglichen Gesundheitsthemen – Untersuchungen, Kontrollen usw. Die WG bietet verschiedene Arten von Aktivitäten wie Klettern, Wandern, Schwimmen, Kinobesuche; Sportaktivitäten werden ebenfalls unterstützt. Wenn von den zuständigen Sprengeln individuell genehmigt, werden auch 3-4 Tage auf einem Campingplatz und ein Meersaufenthalt von einer Woche pro Jahr organisiert.

Die pädagogisch-rehabilitierende Arbeit wird in engem Kontakt mit den zuständigen Partnern in den verschiedenen Bereichen durchgeführt.

Jedem Minderjährigen wird ein zuständiger Erzieher zugewiesen, der für ihn, seine Familie, die Sozialdienste, die Schule und alle anderen beteiligten Partner der erste Ansprechpartner ist.

Die pädagogische oder pädagogisch-therapeutische Planung, die jedem Minderjährigen angeboten wird, wird in einem individuellen Erziehungsprojekt oder individuellen rehabilitativen Therapieplan formalisiert und mit dem Minderjährigen, der Familie und den Sozialdiensten gemeinsam entwickelt.

### **3.4. Zeitpläne und Struktur des Tages**

**Während der Schulzeit** beginnt der Tag in der Wohngemeinschaft je nach Alter und individuellen Verpflichtungen zwischen 6.30 und 7 Uhr mit dem Aufstehen, der Körperpflege, dem Frühstück und der Unterstützung auf dem Weg zur Schule oder zur

Arbeit. Das Mittagessen beginnt um 13.30 Uhr, so dass alle von der Schule zurück sind, und die Gemeinschaft zum Mittagessen zusammenkommen kann.

Der Nachmittag (15.00 - 18.45 Uhr) ist dem Pflichtstudium, dem Spielen, dem Aufräumen des Zimmers, dem gemeinsamen Essen und der Freizeit gewidmet. Der freie Ausgang ohne Begleitung ist nur möglich, wenn dies im Betreuungsvertrag entsprechend vorgesehen ist.

Am Nachmittag gibt es auch Einzelsitzungen für funktionelle oder psychologische Therapie, Sport im Freien und Freizeitaktivitäten, je nach Alter selbständig oder in Begleitung.

Das Abendessen um 19.00 Uhr wird von den Erziehern mit Hilfe einiger junger Gäste zubereitet.

Um 20.00 Uhr gehen die kleinen Kinder zu Bett und um 20.30 Uhr die „Grundschul Kinder“, um 21.30 Uhr die „Mittelschulkinder“ und um 22.00 Uhr die älteren Kinder.

**Im Sommer oder an Feiertagen** läutet der Wecker um 8.30 Uhr. Die Tage sind zu einem kleinen Teil den Hausaufgaben und dann dem Spielen, den Ausflügen, dem Schwimmen usw. gewidmet. Wenn am nächsten Morgen keine schulischen oder beruflichen Verpflichtungen bestehen, wird die Zeit zum Schlafengehen für alle um etwa eine halbe Stunde oder sogar eine Stunde verschoben, spätestens jedoch auf 23.00 Uhr. Dies gilt auch für ältere Kinder - außer in Ausnahmefällen nach vorheriger Abstimmung mit der diensthabenden Fachkraft.

### **3.5. Hausordnung**

Aus formaler Sicht hat die Stiftung als öffentliche Körperschaft ein Organisations- und Personalreglement verabschiedet, das auf ihrer Website zugänglich ist.

Die Stiftung verfügt auch über eine Hausordnung, die für alle interessierten Parteien detailliert und für Minderjährige in einer einfacheren und verständlicheren Sprache ausgearbeitet wurde.

## **4. ORGANISATION UND BETRIEB DES DIENSTES**

### **4.1. Aufnahmeverfahren**

#### ***4.1.1. Aufnahmeantrag und Kriterien zur Antragsbewertung***

Anträge auf Aufnahme in die ISWG der Stiftung Sankt Nikolaus werden dem pädagogischen Verantwortlichen sowohl von den territorialen Sozialdiensten als auch von den Fachambulanzen oder der Abteilung für psychosoziale Gesundheit im Kindes- und Jugendalter vorgelegt.

Auf Grundlage der vorgelegten Dokumentation und der Interviews mit dem/der zuständigen Sozialassistenten/-in, an denen der betreuende Arzt der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Stiftung Sankt Nikolaus teilgenommen hat, erfolgt die Bewertung des Antrags auf Aufnahme. Dabei werden Verfügbarkeit des Platzes und Vereinbarkeit zwischen den Bedürfnissen des Minderjährigen und dem Angebot der Einrichtung untersucht. Insbesondere sind folgende Faktoren Ausschlussgründe:

- Art oder Schwere seiner Diagnose;
- Alkohol- und Drogenmissbrauch;
- schwere Essstörungen;

- schwere körperliche oder geistige Behinderung;
- emotionale und verhaltensbedingte Situation, die unkontrollierbar ist oder dem Minderjährigen und der Gruppe selbst schweren Schaden zufügt;
- alters- oder geschlechtsmäßige Unvereinbarkeit mit der Zusammensetzung der Gruppe.

#### **4.1.2. Vorbetreuung, Betreuungsvertrag und Aufnahme**

In diese Phase fallen mindestens drei Treffen zwischen der pädagogischen Verantwortlichen, der Psychologin und dem/der antragstellenden Sozialassistenten/-in. Es gibt eine vertiefende Präsentation des Falles und dessen Dokumentation. Dann folgt ein Treffen mit der Familie und eventuell dem Minderjährigen, wobei eine erste Bewertung der Projektübernahme und eine Neudefinition des Antrags nötig sind.

Sobald das Aufnahmedatum festgelegt ist, plant das Referenzteam das Umfeld, die Zeiten, die Aufnahmemethoden und bereitet die Wohngemeinschaftsgruppe vor.

In der Sitzung, in der die Aufnahme formalisiert wird, wird von Minderjährigen, Eltern oder ihren Vertretern, Sozialassistentinnen, pädagogischem Verantwortlichen und Psychologin, falls es sich um einen integrierten Platz handelt, Wohngemeinschaftsordinator und, wenn möglich, betreuendem Erzieher und dem rehabilitativen Personal ein erster Teil des Betreuungsvertrages ausgearbeitet und unterzeichnet. Dieser Teil betrifft die Abwicklung in der Wohngemeinschaft im ersten Monat. In dieser Phase werden die Kontakte mit allen externen Personen, die auf verschiedene Weise involviert sind, formalisiert und die Gäste in das Leben der Wohngemeinschaft hineingeführt, die sie aufnimmt.

Die formelle Aufnahme wird durch eine Mitteilung an den zuständigen Sozialsprengel und/oder - im Falle eines integrierten Platzes - an das Amt für Leistungen und Territorium des zuständigen Gesundheitsbezirks erfüllt.

Am Ende des ersten Monats wird der Betreuungsvertrag abgeschlossen, wobei die Mindestziele der Beobachtungszeit festgelegt werden. Die Eltern oder deren Vertreter und der/die Sozialassistent/-in werden gebeten, eine Reihe von Anhängen über die Führung des Minderjährigen und die Teilnahme an den vorgeschlagenen Aktivitäten zu unterzeichnen.

#### **4.2. Warteliste**

Im Falle der Nichtverfügbarkeit von Plätzen, fehlender Unterlagen oder vorübergehender Unvereinbarkeit zwischen den Bedürfnissen des Minderjährigen und der Möglichkeit einer Aufnahme, wird eine Warteliste geführt. Die Reihenfolge, in der die Aufnahmen anschließend vorgenommen werden, folgt nicht unbedingt der Reihenfolge der Registrierung der Anträge in der Warteliste. Stattdessen berücksichtigt sie die Dringlichkeitsgründe und die Vereinbarkeit mit der Dynamik der bereits in der Gemeinschaft vorhandenen Minderjährigen.

#### **4.3. Beobachtungszeit**

Während der ersten drei Monate, der Eingewöhnungsphase des Kindes oder des Jugendlichen, wird ein personalisiertes Beobachtungsformular erstellt, das es am Ende der Probezeit ermöglicht, gemeinsam mit dem Minderjährigen ein IEP oder einen IRTP auszuarbeiten, das auf seine Bedürfnisse eingeht.

#### **4.4. Individuelles Erziehungsprojekt (IEP)**

Am Ende der drei Monate hat die zuständige Fachkraft die Aufgabe, das individuelle Erziehungsprojekt auf Basis der Auswertung des Beobachtungsformulars zu entwickeln. Das Projekt wird mit dem/der Sozialassistenten/-in und mit der Familie sowie dem Minderjährigen inhaltlich abgestimmt und jedem kommuniziert.

##### **4.4.1. Individueller rehabilitativer Therapieplan (IRTP)**

Der Therapieplan beruht auf der Unterstützung und den Beiträgen des integrierten und des klinischen Teams. Er wird von einem Psychologen, dem Koordinator und dem rehabilitativen Personal und unter Aufsicht des zuständigen Neuropsychiaters im Kindes- und Jugendalter ausgearbeitet.

Der individuelle, rehabilitative Therapieplan ist nach Ablauf der dreimonatigen Beobachtungszeit für ein Jahr gültig, beginnend mit seiner Erstellung.

#### **4.5. Aufnahmeschritte**

Die Aufnahmeschritte zielen darauf ab, die wichtigen kognitiven und emotionalen Fähigkeiten wiederzuerlangen, bei denen der Minderjährige zeigt, dass er Schwierigkeiten hat. Dabei werden Fähigkeiten, Verantwortung, emotionales Engagement und aktive Teilnahme gefördert. Durch die privilegierte Beziehung mit dem Erzieher oder Therapeuten wird er dazu ermutigt, sich zu öffnen und eine gute zwischenmenschliche Beziehung zu suchen sowie eine neue Art der Beziehung in einer „Familien“-Gruppe zu erlernen.

#### **4.5.1. Arbeit mit Familien**

Der Eintritt eines Minderjährigen in die Gemeinschaft betrifft auch die Familie und setzt voraus, dass auf die Pflege und Kontinuität der familiären Bindungen geachtet wird, wobei die durch den Auftrag der zuweisenden Dienste vorgegebenen Vorschriften zu respektieren sind. Das Handeln der Wohngemeinschaft ist danach ausgerichtet, die Bindungen aufrechtzuerhalten und die größtmögliche Familienzusammenführung anzustreben.

#### **4.5.2. Beziehung zu Sozialdiensten und Fachambulanzen für psychosoziale Gesundheit im Kindes- und Jugendalter**

Die Formen der Zusammenarbeit mit den zuweisenden Dienststellen sehen vor, dass diese, abgesehen von den verschiedenen Phasen wie Aufnahme, Entlassung und periodische Überprüfungen, an der Ausarbeitung der individuellen Pläne und an ihrer ständigen Überprüfung beteiligt sind. Diese stellen nicht nur einen formellen, sicheren und profitablen Moment dar, sondern halten gewiss auch einen kontinuierlichen und proaktiven Dialog offen, der darauf abzielt, das Wohl der Nutzer zu gewährleisten.

#### **4.5.3. Beziehungen zur Schule und zu den Arbeitgebern**

Ein sehr hoher Stellenwert wird der schulischen Begleitung in der Wohngemeinschaft beigemessen, wobei diese nicht Überhand nehmen darf. Ebenso wichtig ist es, eine konkret positive und proaktive Eingliederung in die Arbeitswelt erleben zu können – entsprechend den eigenen Fähigkeiten.

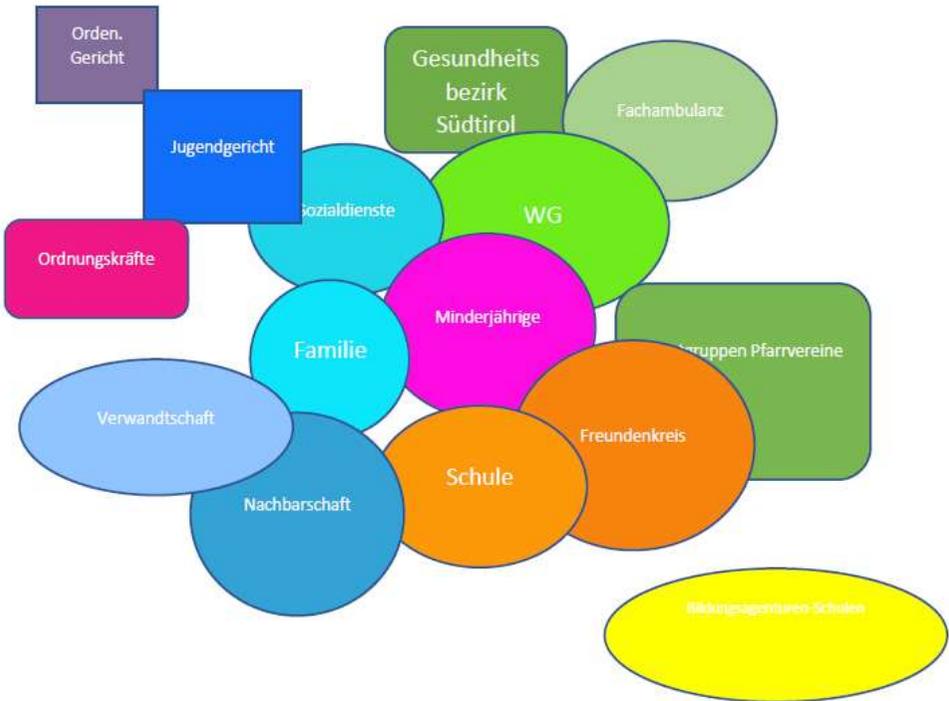
Besonderes Augenmerk wird daher auf Kommunikation, Zusammenarbeit und die Strukturierung von Projekten gelegt, um die Fähigkeiten, schulischen und/oder beruflichen Leistungen von Minderjährigen zu verbessern.

#### **4.5.4. Netzwerkarbeit**

Besondere Aufmerksamkeit wird der Kommunikation, Auseinandersetzung und Zusammenarbeit mit allen Fachleuten und Diensten gewidmet, die sich direkt und indirekt mit den Minderjährigen und ihren Familien befassen.

Wie bereits geschrieben, sind die ersten Kontakte des Netzwerks Familie, Sozialdienste, Schulen, Fachambulanzen und Gesundheitsdienste, Freizeit- und Sportagenturen und andere spontane und freiwillige Ressourcen der nächsten Umgebung.

## Formelles und informelles Netzwerk



### 4.5.5. Periodische Berichte

Der periodische Bericht ist in erster Linie ein notwendiges und obligatorisches Dokument, das alle sechs Monate oder zu jedem anderen Zeitpunkt auf begründeten Antrag an den zuweisenden Dienst zu senden ist, um eine Aktualisierung des Betreuungsprojekts zu erhalten; bei besonderen Bedürfnissen oder Ereignissen kann auch ein außerordentlicher Bericht angefordert oder versandt werden.

## **4.6. Aufnahmeabschluss**

### **4.6.1. Entlassung**

Die Entlassung der Minderjährigen erfolgt auf der Grundlage einer abschließenden Bewertung der Aufnahmeschritte und der Projektergebnisse, die vom sozio-sanitären Team der Wohngemeinschaft und dem/der zuständigen Sozialassistenten/-in unter substanzieller und konkreter Beteiligung des Minderjährigen und der Familie durchgeführt wird.

Die Entlassung erfolgt nach Modalitäten und Zeitplänen, die zwischen den Parteien unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Gastes und seiner Familie vereinbart werden. Sie findet statt, sobald die Ziele des Projekts erreicht werden, wenn der Minderjährige oder seine Familie nicht mehr für die Fortsetzung des Projekts zur Verfügung stehen oder die Einrichtung nicht mehr den Bedürfnissen des Minderjährigen entspricht.

Die Entlassung wird durch eine schriftliche Mitteilung an den Sozialdienst und/oder an die zuständige Fachambulanz formalisiert, gefolgt von einem Abschlussbericht an den/die zuständige/n Sozialassistenten/-in.

### **4.6.2. Projektaussetzung, Verfahrensabschluss, Ausschluss**

Wenn die Situation eines Gastes ihm selbst, anderen Nutzern oder Fachkräften schweren Schaden zufügt, wird je nach Schwere der Ereignisse eine zeitweilige Suspendierung oder sogar der Ausschluss des Minderjährigen aus der Wohngemeinschaft veranlasst.

In den schlimmsten Fällen, in denen das Risiko einer temporären Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu hoch ist, verpflichtet sich die Stiftung Sankt Nikolaus, den

Minderjährigen dabei zu begleiten, dass innerhalb einer angemessenen Frist von 6 Wochen nach der Mitteilung eine angemessene Lösung gefunden wird.

#### **4.6.3. Individualisierte Bildungsbegleitung**

Am Ende mancher Projekte kann für einen ausscheidenden Gast in Absprache mit dem Sozialdienst ein individualisierter Plan zur Bildungsbegleitung gestartet werden.

#### **4.7. Gastdokumentation und ihre Handhabung**

Die ISWGs der Stiftung Sankt Nikolaus verwalten die Unterlagen, die Gäste betreffen, in Papier- und Computerform.

### **5. PERSONAL**

#### **5.1. Sozialpädagogisches Personal**

Das sozialpädagogische Personal erfüllt die Bestimmungen von Punkt 2.1.6.1 des Landesbeschlusses Nr. 1418 vom 18.12.2018. Insbesondere sind mindestens 60% im Besitz eines Abschlusses für folgende Berufsbilder/Studententitel:

- Sozialpädagoge/-in
- Erzieher/-in
- Personal mit Laureatsdiplom im Bereich Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie mit mindestens zweijähriger sozialpädagogischer Berufserfahrung im Minderjährigenbereich.

Das sonstige, pädagogische Personal besteht aus Fachkräften mit folgendem Profil:

- Sozialbetreuer/-in

- Freizeitgestalter/-in/ Tagesbegleiter/-in
- Fachkraft mit einer nachweislichen Ausbildung im sozialen/gesundheitlichen/pädagogischen Bereich
- Fachkraft vor der Erlangung des Laureats ersten Grades als Sozialpädagoge/-in
- Personal, das aufgrund des Lebenslaufes oder geeigneter Belege nachweisen kann, dass es eine persönliche, erfahrungsmäßige oder berufliche Qualifikation für die Ausübung eines erzieherischen Berufs hat und das mindestens 300 Stunden eines umfassenden Einführungsprozesses mit einem ausgewogenen Verhältnis zwischen theoretischer Wissensvermittlung und Praktikumsstunden absolviert hat.

## **5.2. Gesundheitspersonal**

**Wie in Punkt 2.1.6.2 des Landesbeschlusses Nr. 1418 vom 18.12.2018** vorgesehen.

Das Personal der integrierten sozialpädagogischen Wohngemeinschaften umfasst einen Psychologen/Psychotherapeuten, der im Berufsverzeichnis der Psychologen/Psychotherapeuten eingetragen ist, sowie das sanitäre Rehabilitationspersonal.

Für jeden integrierten Minderjährigen sind 19 Stunden funktionelle Therapie und 5 Stunden psychologische Begleitung vorgesehen, wovon mindestens eine Stunde als Einzelpsychotherapie abgehalten werden muss.

Die therapeutische Intervention umfasst Einzel - und Gruppentherapien.

Für Minderjährige, die auf integrierten Plätzen untergebracht sind, arbeitet die Einrichtung mit dem Kinder- und Jugendpsychiater der Fachambulanz für psychosoziale

Gesundheit im Kindes- und Jugendalter des Gesundheitsbezirks Meran zusammen, der als Ansprechpartner für den Minderjährigen fungiert.

### **5.3. Personalparameter**

Im Stellenplan der Stiftung ist eine Anzahl von Personaleinheiten vorgesehen, die das Verhältnis zwischen pädagogischem Personal und Nutzern von 1 Einheit Personal respektiert, was 38 Wochenstunden (VZA) pro 1,6 Plätzen entspricht.

Die Stiftung garantiert den aufgenommenen Minderjährigen eine 24-Stunden-Betreuung, 365 Tage im Jahr.

Während der 24 Stunden ist immer ein Erzieher oder eine sozialpädagogische Fachkraft anwesend; in den Nachmittags- und manchmal auch Abendstunden, wenn die pädagogische Notwendigkeit größer ist, wird die Betreuung der Minderjährigen zwei Erziehern anvertraut und sieht für eine begrenzte Anzahl von Stunden, von Montag bis Freitag, die Anwesenheit des rehabilitativen Personals vor.

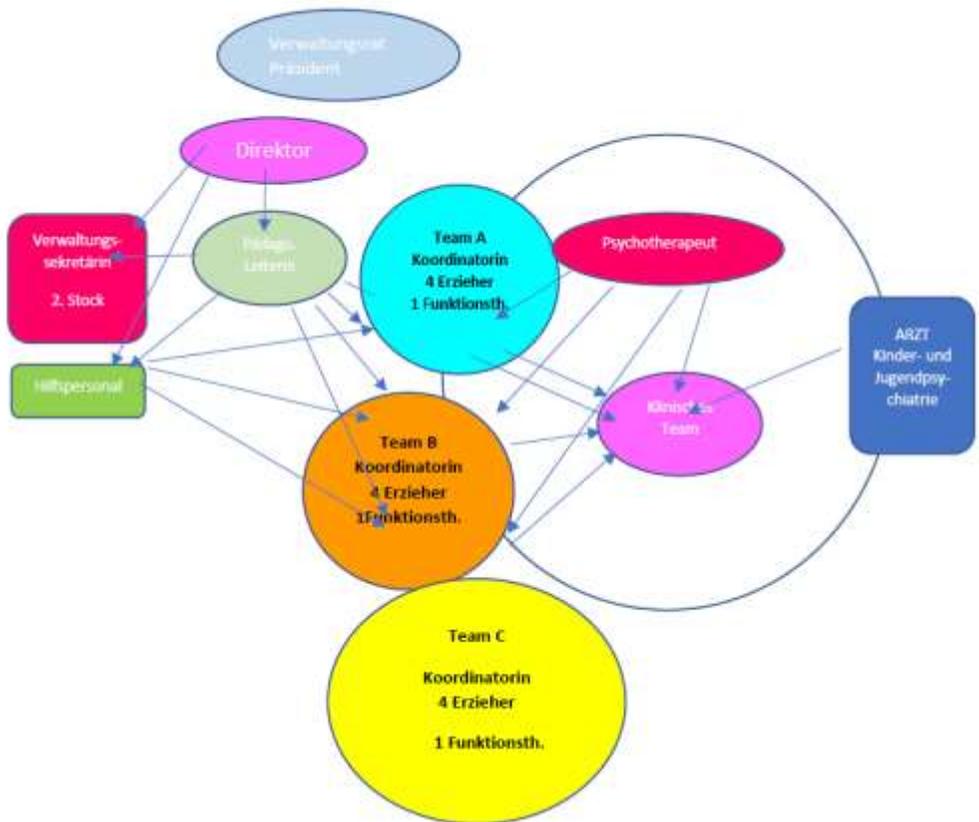
### **5.4. Personalorganisation**

**Der in der Einrichtung arbeitende Stab setzt sich wie folgt zusammen:**

- ❖ Der Direktor
- ❖ die pädagogische Verantwortliche
- ❖ die WG-Koordinatoren
- ❖ das Erziehungspersonal
- ❖ das sanitäre Rehabilitationspersonal
- ❖ der Psychologe/ Psychotherapeut

zu dem die Person des Kinder- und Jugendpsychiaters hinzugezogen wird, der die Kontaktperson für die drei ISWGs ist. Die jeweiligen Rollen werden im pädagogischen und sozialtherapeutischen Projekt ausführlich beschrieben.

## **ORGANIGRAMM**



## Integrierte sozialpädagogische Wohngemeinschaften

### 5.5. Integriertes Team

Jede Woche treffen sich die Erzieher jedes Teams, um die Arbeit zu organisieren, die Maßnahmen zu überprüfen und die wichtigen Ereignisse zu diskutieren, um eine maximale pädagogische Kohärenz bei den Interventionen mit Minderjährigen zu

erreichen. Der pädagogische Verantwortliche nimmt an diesen Treffen teil, zumindest für den Teil, der die Falldiskussionen betrifft.

### **5.6. Klinisches Team**

Es setzt sich aus einem pädagogischen Verantwortlichen, einem Psychologen, dem sanitären Rehabilitationspersonal und, falls erforderlich, dem Arzt der Kinder- und Jugendpsychiatrie für die ISWG zusammen und hat die Aufgabe, den Vergleich und die Harmonisierung der therapeutischen und rehabilitativen Arbeit in den drei Wohngemeinschaften sowie die Ausarbeitung, Umsetzung und Überprüfung der therapeutischen Pläne und Modalitäten der therapeutischen Rehabilitationsmaßnahmen durchzuführen.

### **5.7. Lenkungs- und Koordinierungsausschuss**

Er wurde mit dem Ziel gegründet, Formen der Zusammenarbeit, des Austauschs und der Mitverantwortung zwischen den verschiedenen Gemeinschaften zu fördern, und sieht die Teilnahme des Direktors vor, der bei Themen von besonderem Management- und Verwaltungswert teilnimmt. Die Ausschussmitglieder sind der pädagogische Verantwortliche - mit Aufgaben der Koordination und funktionellen Synthese-, die Koordinatoren der Wohngemeinschaften und der Psychotherapeut der ISWG, wenn Neuaufnahmen oder besondere Situationen behandelt werden, die Beratung erfordern. Das Personal hat die Aufgabe, den Teil des Zeitplans auszuarbeiten, der die Mitarbeiter aller drei ISWGs betrifft - für Ferien, Feiertage, Urlaub, eine Überprüfung der bestehenden Aktivitäten vorzunehmen und die Projekte der drei Dienste zu planen.

### **5.8. Praktikanten und Freiwillige**

Auf der Grundlage spezifischer Konventionen vermittelt die Stiftung Praktikumserfahrungen für Studierende in Studiengängen für Sozialpädagogen und Sozialassistenten, in sozial orientierten Berufsschulen und für Schüler im 5. Jahr der Oberschule.

Seit einiger Zeit nimmt die Stiftung auch Freiwillige auf, die bei der Organisation von Freizeitaktivitäten, Workshops und der Durchführung von Aufgaben mitarbeiten.

### **5.9. Ausbildung – Supervision – Weiterbildung**

Obwohl die Stiftung offen und bereit ist, Mitarbeitern die Teilnahme an externen Schulungskursen zu gestatten, ist sie seit Jahren darauf ausgerichtet, interne Ausbildungskurse anzubieten, die möglicherweise Ausbildern anvertraut werden, die die doppelte Rolle von Ausbildern und Supervisoren haben.

Angesichts des sich entwickelnden Charakters der Aufnahmen und der zunehmenden Komplexität ihrer Nutzer plant die Stiftung ein jährliches Programm zur Überwachung des Teams und der Fälle.

## **6. FINANZIERUNG**

Der Tagessatz wird auf der Grundlage eines Dekrets des für den sozialen Bereich zuständigen Landesrats festgelegt und wird wie folgt bestimmt:

Täglicher Standard-Tagessatz, der vom Träger des Dienstes mit folgenden Beträgen ergänzt wird:

(a) zusätzlicher Betrag für Eigentum durch die Stiftung;

(b) zusätzlicher Betrag für die öffentliche Rechtsnatur der Körperschaft.

Der Tagessatz wird bezahlt:

(a) über die Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt auf einer festen Basis für den Grundbetrag,

(b) durch den zuweisenden Dienst für den Betrag der Leistung im Falle der tatsächlichen Nutzung.

Der Grundbetrag entspricht 70%, ergänzt um die Beträge, die sich auf das Eigentum und die Art der öffentlichen Körperschaft beziehen.

Der Betrag der Dienstleistung entspricht 30% des Standard-Tagessatzes.

Bei integrierten Gästen werden 75% des jeweiligen Satzes vom Landessozialfonds und 25% vom Landesgesundheitsfonds bezahlt.

Auch in diesem Fall erfolgt die Zahlung in Form eines Grundbetrags und eines Leistungsbetrags. Der Sozialfonds kommt für diese sozialmedizinischen Betreuungsplätze auf, und zwar:

a) 75% des Grundbetrags, der für alle Plätze fix gezahlt wird;

b) 75% des Leistungsbetrags bei tatsächlicher Inanspruchnahme des Platzes.

Zu Lasten des Gesundheitssystems gehen für diese Sozial- und Sanitärposten:

a) 25% des Grundbetrages, der für alle Plätze fix gezahlt wird;

b) 25% des Leistungsbetrags bei tatsächlicher Inanspruchnahme des Platzes.

Jährlich wird für die integrierten Gäste im Einvernehmen mit dem Sanitätsbetrieb die Höhe der Gebühr für Gesundheitsleistungen festgelegt.

Sollte der Minderjährige bis zu 10 aufeinanderfolgende Tage der Einrichtung fernbleiben,

werden die vereinbarten Kosten zu 100% übernommen. Für eine zusätzliche Abwesenheit von bis zu maximal 20 Tagen werden 40% der Leistung gezahlt.

Wenn sich die Einrichtung verpflichtet hat, einen Platz für die Neuaufnahme eines Minderjährigen zu reservieren, dessen Entsendung formell mit der zuweisenden Körperschaft vereinbart wurde, wird 90% der Dienstleistung gezahlt.

Kosten im Zusammenhang mit Dienstleistungen oder Projekten, die nicht durch die Gebühr gedeckt sind, wie z.B. individuelle Begleitungen, werden von den zuweisenden Diensten getragen.

Was die Kosten für das Gesundheitspersonal betrifft, so werden diese durch eine Gesundheitsgebühr nur für integrierte Gäste gedeckt, die jährlich mit dem Gesundheitsdienst vereinbart wird.

Der eventuelle Kostenzuschuss durch die Familien wird vom zuständigen Sozialsprengel aufgrund der wirtschaftlichen Situation der engen Familie berechnet und eingezogen. Die Berechnung des Zuschusses erfolgt durch den zuständigen Sozialsprengel.

## **7. DIENSTBEWERTUNG**

Angeichts der Tatsache, dass das gesamte Personal einer jährlichen Evaluierung der Effizienz und Wirksamkeit des Dienstes unterzogen wird, um Verbesserungen und/oder technische und organisatorische Veränderungen zu fördern, ist geplant, Minderjährigen, Familien und zuweisenden Diensten jährlich einen Fragebogen zur systematischen Erhebung des Zufriedenheitsgrades und der wahrgenommenen Qualität zu übermitteln. Auf Grundlage dieser Dokumentation und der Bewertungen des Direktors, des pädagogischen Verantwortlichen und des Koordinators der Wohngemeinschaft wird jährlich ein

Bewertungsdokument des Dienstes erstellt.

## **8. VORSCHLÄGE FÜR VERBESSERUNGEN ODER BESCHWERDEN**

### **8.1. Verbesserungsvorschläge**

Die Stiftung, in der Person des pädagogischen Verantwortlichen, steht zur Verfügung, um einen Termin mit denjenigen zu vereinbaren, die Verbesserungen vorschlagen oder konstruktive Kritik üben möchten.

Um die vorgeschlagenen Themen möglichst korrekt und effektiv zu behandeln, ist es in der Regel nützlich, den Namen des Absenders zu kennen, wobei auch einer anonymen Einreichung von Vorschlägen nichts entgegensteht.

### **8.2. Beschwerden**

Die Stiftung steht auch immer zur Verfügung, um schriftliche oder persönliche Beschwerden entgegenzunehmen, indem sie einen Termin mit dem pädagogischen Verantwortlichen vereinbart.

Je nach Art der Beschwerde leitet der pädagogische Verantwortliche die Beschwerde an den Direktor und/oder das beteiligte Personal weiter und antwortet, außer bei als dringend erachteten Angelegenheiten, innerhalb von zehn Tagen mündlich oder schriftlich, je nachdem, in welcher Form die Beschwerde eingereicht wurde. Wenn sie anonym eingereicht wird, kann die Beschwerde nicht so effektiv bearbeitet werden.

## **9. AKTUALISIERUNG DER DIENSTLEISTUNGSCHARTA**

Die Dienstleistungscharta, die jährlich überprüft wird, um eine kontinuierliche Betreuung der Gäste und ihrer spezifischen Bedürfnisse zu gewährleisten, wird alle drei Jahre oder bei Bedarf aufgrund wesentlicher konzeptioneller, organisatorischer oder gesetzlicher Änderungen aktualisiert.

## **10. HERAUSGEBER DER DIENSTLEISTUNGSCHARTA**

**STIFTUNG SANKT NIKOLAUS ÖBPB**

**St. Franziskus-Straße 26/A**

**39012 Meran**

**März 2022**